



# Whitepaper

Auswirkungen des Brexits für Unternehmen  
unter Datenschutzgesichtspunkten

## Zusammenfassung

Nach dem Verlassen der EU, steht Großbritannien nun einigen Veränderungen gegenüber. In den Schlussbestimmungen des Handels- und Zusammenarbeitsabkommens zwischen Großbritannien und der Europäischen Union ist eine Übergangsregelung für Datenübermittlungen vorgesehen, die Rechtsunsicherheiten vorbeugen soll. Damit gilt die Übermittlung von Daten von der Europäischen Union nach Großbritannien für eine Übergangsperiode von vier Monaten nicht als Übermittlungen in ein Drittland im Sinne der DS-GVO. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, falls keine der beteiligten Parteien widerspricht. Abhängig ist der endgültige Zeitpunkt davon, wann die EU-Kommission für Großbritannien den Angemessenheitsbeschluss beschließt. Mit Ablauf der Brexit-Übergangsfrist ist die DS-GVO in Großbritannien nicht mehr direkt anwendbar und wird durch die britische General Data Protection Regulation (UK GDPR) ersetzt. Da die DS-GVO nicht mehr gilt, ist fraglich, wie die Übermittlung von personenbezogenen Daten rechtmäßig erfolgen kann.

## Problemstellung

Sollte für Großbritannien kein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt werden, wird es als ein Drittstaat behandelt. Existiert für ein Land kein Angemessenheitsbeschluss, schließt dies aber eine Übermittlung personenbezogener Daten in dieses Land nicht grundsätzlich aus. Es muss dann auf andere Weise sichergestellt werden, dass die personenbezogenen Daten beim Empfänger ausreichend geschützt werden. Möglich ist dies durch den Einsatz der EU-Standardvertragsklauseln, bei Datenübermittlungen im Konzern durch sogenannte Binding Corporate Rules, durch eine Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltensregeln, die von der EU-Kommission für allgemeingültig erklärt worden sind oder durch die Zertifizierung des Verarbeitungsvorgangs. Auch kann eine ausdrückliche und freiwillige Einwilligung eine Übermittlung rechtfertigen. Großbritannien wird sich im ureigensten Interesse aber darum bemühen müssen, einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission zu erhalten.

## Lösungsansatz

### Was muss ich als Unternehmen beachten?

Als Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen nach Großbritannien sollte man zumindest darauf vorbereitet sein, dass es nicht zu einem Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission kommen kann. Dafür sollte schon jetzt geprüft werden, welche Datenströme im Unternehmen davon betroffen sind und wie diese auch im worst case zu retten sind, z.B. durch Ergänzung der Verträge um die EU-Standardvertragsklauseln. Hier ist der Datenschutzbeauftragte mit einzubeziehen.

### Muss ein Vertreter in Großbritannien benannt werden?

Nach Art. 27 UK GDPR müssen Unternehmen ohne Niederlassung in Großbritannien einen Vertreter benennen, wenn dort Waren oder Dienstleistungen angeboten werden oder das Verhalten von Menschen beobachtet wird. Bereits das Betreiben einer

an Bürger in Großbritannien gerichteten Website erfordert, einen Vertreter zu benennen.

**Weitere Beispiele:**

- Schaltung von Suchmaschinenwerbung, die auf Großbritannien ausgerichtet ist.
- Die Möglichkeit, Waren oder Dienstleistungen in Großbritannien zu bestellen.
- Tracking von Bürgern aus Großbritannien (durch Cookies oder Device Fingerprints).

Der Vertreter soll lokaler Ansprechpartner für Bürger von Großbritannien und der britischen Datenschutzaufsichtsbehörde (British Information Commissioner's Office) sein. Der Vertreter muss in Großbritannien ansässig sein, schriftlich benannt werden und Vertretungsmacht für das Unternehmen haben.

## Autor und Ansprechpartner



### Thomas Otten

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

**Mail:** [t.otten@audatis.de](mailto:t.otten@audatis.de)

**Tel:** 05221 87292-08

### Haben Sie noch Fragen?

Wir haben versucht alle wichtigen Aspekte in unserem Whitepaper möglichst verständlich aufzubereiten.

Sollten Sie dennoch Fragen oder Beratungsbedarf haben, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

Dieses Whitepaper wird Ihnen von der audatis **Consulting** GmbH zur Verfügung gestellt und darf gerne unverändert weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Die audatis **Consulting** GmbH ist als Beratungsunternehmen auf die Bereiche Datenschutz und Informationssicherheit spezialisiert und betreut Kunden im In- und Ausland bereits seit 2011.

Neben der Stellung des externen Datenschutzbeauftragten begleiten und beraten wir Unternehmen, öffentliche Stellen und kirchliche Einrichtungen bei der Umsetzung des Datenschutzes, der Informationssicherheit und der Digitalisierung.

Als Teil der audatis Group hat die audatis **Consulting** GmbH Ihren Sitz im ostwestfälischen Herford und betreibt eine Niederlassung in Potsdam.



audatis **Consulting** GmbH  
Luisenstr. 1  
32052 Herford  
Deutschland

Fon: 05221 872 92-0  
Fax: 05221 872 92-49

Mail: [info@audatis.de](mailto:info@audatis.de)  
Web: [www.audatis.de](http://www.audatis.de)